

## **Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze** 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der **10. Änderung vom 19.12.2023** zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

**Geltungszeitraum: 2024**

### **I. Entsorgungsgebiet Telgte**

#### **I.1 Abwassergebührenmaßstab**

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

#### **I.2 Abwassergebührensätze**

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,40 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,64 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,77 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.

- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,81 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. 1.2.g) berücksichtigt.

### **I.3 Starkverschmutzerzuschlag**

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,00527 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. 1.2. b) Anwendung.

### **I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,16 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

### **I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 12,11 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

### **I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten**

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.

- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 12,11 € je m<sup>3</sup> Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 12,11 € je m<sup>3</sup>.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

### **I.7 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

### **I.8 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken,  
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich  
nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

### **I.9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

### **I.10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

### **I.11 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

## **II. Entsorgungsgebiet Everswinkel**

### **II.1 Abwassergebührenmaßstab**

Im Entsorgungsgebiet Everswinkel wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

### **II.2 Abwassergebührensätze**

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,20 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,97 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- c) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,57 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.d) berücksichtigt.
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,60 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.2.h) berücksichtigt.

### **II.3 Starkverschmutzerzuschlag**

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,00422 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.2.b) Anwendung.

### **II.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 20,23 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,73 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

### **II.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 20,23 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,59 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

### **II.6 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

### **II.7 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten

bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken:	0,50
b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen:	1,00
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	1,50
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,70
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:	1,85
g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit:	1,95
h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit:	2,00.

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

## **II.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

## **II.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

## **II.10 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

### **III. Entsorgungsgebiet Ostbevern**

#### **III.1 Abwassergebührenmaßstab**

Im Entsorgungsgebiet Ostbevern wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

#### **III.2 Abwassergebührensätze**

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,69 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,64 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,73 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) berücksichtigt
- g) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. d) - f) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.c) eine Reduzierung von 75 %.
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,75 €.

- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.2.h) berücksichtigt.

### **III.3 Starkverschmutzerzuschlag**

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,00261 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.2.b) Anwendung.

### **III.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

### **III.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt.
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

### **III.6 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

### **III.7 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,<br>auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,25  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,50  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,75  |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,00. |

### **III.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

### **III.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

### **III.10 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

## **IV. Entsorgungsgebiet Beelen**

### **IV.1 Abwassergebührenmaßstab**

Im Entsorgungsgebiet Beelen wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

### **IV.2 Abwassergebührensätze**

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,81 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,49 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,62 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,66 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.2.g) berücksichtigt.

### **IV.3 Starkverschmutzerzuschlag**

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,00228 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.2.b) Anwendung.

#### **IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,62 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

#### **IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,62 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

#### **IV.6 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

#### **IV.7 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,<br>auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,25  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,50  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,75  |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,85  |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:   | 2,00. |

#### **IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

#### **IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

#### **IV.10 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche
  - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.

- 1) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ wurde durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 21.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert.
- 2) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ wurde durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 geändert.
- 3) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ wurde durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 geändert.
- 4) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ wurde durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 geändert.
- 5) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ wurde durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 17.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert.
- 6) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ wurde durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 21.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 geändert.
- 7) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ wurde durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 22.12.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 geändert.
- 8) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ wurde durch die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 22.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert.
- 9) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ wurde durch die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 28.09.2023 rückwirkend zum 01.01.2021 geändert.
- 10) Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ wurde durch die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 geändert.